

An
Herrn Bürgermeister
Nils Anhuth
Theodor-Klinker-Platz
26676 Barßel

GRÜNE-Fraktion im Gemeinderat Barßel

Ihr Ansprechpartner:

Hannes Coners
Fraktionssprecher

Tel.: +49 173 5784841
hannes.coners@gruene-Barßel.de

Barßel, 12. September 2025

Satzung für das Jugendparlament der Gemeinde Barßel

Antrag gem. § 56 NKomVG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 56 des NKomVG beantragt die GRÜNE-Fraktion den folgenden Antrag in die Tagesordnung des Fachausschusses Jugend, Familie, Senioren und Soziales am 12.11.2025, der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10.12.2025 sowie der Sitzung des Gemeinderats am 17.12.2025 aufzunehmen:

Satzung für das Jugendparlament der Gemeinde Barßel

Unter diesem Tagesordnungspunkt stellen wir den folgenden Antrag punktweise zur Abstimmung:

1. Der Rat der Gemeinde Barßel beschließt, dass die Verwaltung eine **Satzung für das Jugendparlament** der Gemeinde Barßel erarbeitet und zur Verabschiedung vorlegt.

Die Satzung soll insbesondere folgende Beteiligungsrechte verankern:

2. **Antragsrecht** – Der Rat der Gemeinde Barßel beschließt, dem Jugendparlament ein effektives Antragsrecht zu geben:
 - Das Jugendparlament kann eigene Anträge erarbeiten.
 - Die Verwaltung unterstützt das Jugendparlament bei der formalen und fachlichen Ausarbeitung.
 - Formal werden die Anträge unverändert durch den Bürgermeister bzw. die Verwaltung in den Gemeinderat oder die zuständigen Fachausschüsse eingebracht.
3. **Rederecht** – Der Rat der Gemeinde Barßel beschließt, dass das Jugendparlament durch jeweils eine Person mit Rederecht in den Fachausschüssen (mit Ausnahme des Schulausschusses) und im Gemeinderat vertreten wird:

- Das Jugendparlament entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in sämtliche Ausschüsse des Rates.
- Diese Vertreterinnen und Vertreter haben in den Sitzungen ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- Von dieser Regelung ausgenommen ist der Schulausschuss, dessen Mitglieder in § 110 des Nds. Schulgesetzes abschließend bestimmt sind.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage dieser Vorgaben eine Satzung vorzulegen.

Begründung

Rechtliche Grundlage

Nach § 36 NKomVG sind Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Mit einer Satzung für das Jugendparlament schafft die Gemeinde Barßel einen verbindlichen Rahmen, um diesem gesetzlichen Auftrag nachzukommen.

Rechtssicherheit

- Ein unmittelbares Antragsrecht für Nicht-Ratsmitglieder ist nicht vorgesehen (§ 56 NKomVG).
- Rechtlich zulässig und vielfach praktiziert ist jedoch die Regelung, dass Anträge des Jugendparlaments formal über den Bürgermeister/die Verwaltung in die Gremien eingebracht werden. Damit wird die Initiative der Jugendlichen gewahrt, gleichzeitig bleibt das Verfahren formal korrekt.
- Das Rederecht in Ausschüssen lässt sich rechtssicher durch die Berufung von beratenden Mitgliedern nach § 71 Abs. 7 NKomVG ausgestalten.

Gelebte Praxis in anderen Kommunen

- In Städten wie **Hannover, Göttingen und Barßel** verfügen Jugendparlamente oder Jugendbeiräte bereits über ein Antragsrecht (über die Verwaltung) und feste Rederechte in Ausschüssen.
- Diese Modelle haben sich in der Praxis bewährt und zeigen, dass eine aktive Jugendbeteiligung rechtssicher und erfolgreich umgesetzt werden kann.

Beteiligung und Demokratieverständnis

- Durch diese Regelungen wird das Jugendparlament mehr als ein symbolisches Gremium: Es erhält echte Mitwirkungsmöglichkeiten und stärkt die demokratische Kultur in der Gemeinde Barßel.
- Jugendliche lernen dadurch unmittelbar, wie kommunale Demokratie funktioniert, und erfahren, dass ihre Stimme zählt.

Dem Antrag angehängt ist ein Satzungsentwurf, der als Orientierung bei der Satzungs-erarbeitung und als Diskussionsgegenstand der Beratung dienen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Oltmanns und Hannes Coners

(Entwurf) Satzung der Jugendparlaments der Gemeinde Barßel vom xx.xx.2025

Aufgrund der §§ 10 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Barßel in seiner Sitzung am 08. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Jugendliche sind für ihren Lebensraum die Experten, daher sollten sie auch die Möglichkeit haben, sich für ihre Interessen und Bedürfnisse einzusetzen.

Das Jugendparlament Barßel ermöglicht es Jugendlichen, sich kommunalpolitisch einzubringen, ihren Forderungen, Wünschen und Empfehlungen ein institutionelles Fundament zu geben und dabei Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Ziel des Jugendparlaments ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Barßel zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit sich die Gemeinde Barßel zu einer noch kinder- und jugendfreundlicheren Gemeinde entwickelt.

Die zu behandelnden Themen wählt das Jugendparlament eigenständig und eigenverantwortlich aus.

§ 1 Aufgaben und Zielsetzung

- (1) Das Jugendparlament der Gemeinde Barßel vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Rat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung.
- (2) Es dient der Förderung des demokratischen Verständnisses, der Mitwirkung und Mitbestimmung junger Menschen in der Gemeinde.
- (3) Das Jugendparlament kann Anträge und Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde beschließen, die Jugendliche betreffen.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament besteht aus den gemäß der Wahlordnung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit richtet sich nach der vom Rat beschlossenen Wahlordnung.

§ 3 Rechte des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament kann eigene Anträge erarbeiten. Diese werden von der Verwaltung in unveränderter Form in den Gemeinderat bzw. die zuständigen

Ausschüsse eingebracht. Die Verwaltung unterstützt das Jugendparlament bei der formalen und fachlichen Ausarbeitung.

- (2) Das Jugendparlament entsendet je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit Rederecht in die Fachausschüsse des Rates und in den Gemeinderat. Diese nehmen beratend teil, ein Stimmrecht besteht nicht. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Schulausschuss, dessen Mitglieder in § 110 des Nds. Schulgesetzes abschließend bestimmt sind.
- (3) Das Jugendparlament kann Stellungnahmen zu Vorhaben der Gemeinde abgeben, die Jugendliche betreffen.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (4) Die Verwaltung unterstützt das Jugendparlament organisatorisch und fachlich.

§ 5 Verschwiegenheit der Mitglieder

Die Mitglieder des Jugendparlaments haben über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied im Jugendparlament bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 6 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Jugendparlament ein jährliches Budget, das im Haushaltsplan der Gemeinde festgelegt wird.
- (2) Über die Verwendung des Budgets entscheidet das Jugendparlament im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.